



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0233-RD 3/2015

Wien, am 23. Dezember 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen vom 10.12.2015, Nr. 7380/J, betreffend Ministerweisungen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen vom 10.12.2015, Nr. 7380/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:


Gemäß Art. 20 Abs. 1 ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, den/die BundesministerIn für das Handeln einer/s Bediensteten eines Bundesministeriums bzw. des sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen.

Jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Es wurde eine schriftliche Weisung im Sinne des § 44 Abs. 3 BDG zur Erstellung der Sonderrichtlinie zur Gewährung der Vorschusszahlungen für die GAP erteilt.

Der Bundesminister



	Unterzeichner	6606/AB, XXV. GP, Anfragebeantwortung, BMLFUW, O=BMLFUW / Lebensministerium, C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-28T09:47:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate- light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	